

62 C 57/22

Verkündet am  
[ x] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



**Anthony, Justizangestellte**  
als Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Flensburg

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**Johann Kempe, Sigurdstraße 45, 24939 Flensburg**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Karkossa & Keden Rechtsanwälte Partnerschaft**, Saarbrückenstraße 54,  
24114 Kiel, Gz.: **CB-21/792-AZF-III**

gegen

**Allianz Versicherungs-AG**, vertreten durch den Vorstand, Frank Sommerfeld, Vorsitzender; Katja de la Vina, Jochen Haug, Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingröver, Dr. Dirk Vogler, Dr. Rolf Wiswesser, Ulrike Zeiler, ebenda, Königsstraße 28, 80802 München, Gz.: **AS-2021-40530463-G**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BLD Bach, Langheid, Dalimayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB**, Karlstraße 10, 80333 München, Gz.: **25805/22 FRS/den**

wegen Schadensersatz nach Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Flensburg durch die Richterin **Wienenkötter** am 25.08.2022 auf Grund des Sachstands vom 15.07.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einer Forderung der **Audi Zentrum Flensburg GmbH, Liebigstraße 8, 24941 Flensburg**, vertreten durch den Geschäftsführer **Rainer Hansen**, ebenda, in Höhe von 57,83 € freizuhalten, zug-um-zug gegen Abtre-

tung eventueller Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die Audi Zentrum  
Flensburg GmbH.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Das Amtsgericht Flensburg ist gemäß § 23 Nr. 1 GVG sachlich und gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

II.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Freihaltung in Höhe von 57,83 € gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 17 Abs. 1 und 2 StVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 4, S. 4 VVG, § 1 PfIVG.

Am 09.06.2021 ereignete sich in Flensburg ein Unfall zwischen dem Fahrzeug des Klägers und einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug. Unstreitig hat die Beklagte 100 % der entstandenen Schäden des Klägers zu ersetzen.

Der Kläger holte zunächst ein Gutachten über die unfallbedingt entstandenen Schäden an seinem Fahrzeug ein, hiernach betragen die Reparaturkosten gesamt 2.556,42 € brutto (vgl. Anlage K1 - Bl. 9-24 d. A.). Das Gutachten weist bezüglich einer Desinfektion im Rahmen der Covid-19 Pandemie einen Arbeitslohn von 41,10 € netto und Materialkosten von 7,50 € netto aus (vgl. Bl. 18, 19 d. A.). Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann reparieren. Auf die Rechnung der Audi Zentrum Flensburg GmbH in Höhe von gesamt 2.353,20 € brutto zahlte die Beklagte 2.295,37 €. Dem noch offenen Differenzbetrag von 57,83 € liegt die Kostenposition der „Corona Desinfektion“ von 48,60 € netto zugrunde.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Freihaltung von den Kosten der Covid-19 Desinfektionsmaßnahmen in Höhe von 57,83 € brutto.

Der Geschädigte, der das Unfallfahrzeug selbst zur Reparatur gibt, kann gemäß § 249 Abs. 2 BGB von dem Schädiger den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Der erforderliche Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist der Betrag, der vom Standpunkt eines verständigen wirtschaftliche denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten für die Instandsetzung des Fahrzeuges zweckmäßig und angemessen erscheint. Es ist also Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 4.3.21 - 19 S 110/20 m.w. N.).

Das Werkstatttrisiko, d. h. das Risiko dafür, dass die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder gar Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind, hat auch nach ständiger Rechtsprechung des BGH grundsätzlich der Schädiger tragen (vgl. BGH NJW 1992, 442). Entgegen der Ansicht der Beklagten trifft auch vorliegend die Beklagte das Werkstatt und Prognoserisiko trotz unbezahlter Rechnungen in Höhe von 57,83 €. Hat der Geschädigte die Reparaturrechnung bezüglich der Kostenposition noch nicht bezahlt, kann der auf Grundlage eines Schadengutachtens erteilte Reparaturauftrag ein Indiz für den erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB sein. Holt der Geschädigte daher ein Schadengutachten ein und erteilt auf Grundlage dieses Gutachtens einen entsprechenden Reparaturauftrag, schlagen sich bereits in der Erteilung dieses Auftrages die eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten nieder. Denn bereits durch die Erteilung des konkreten Auftrags ist der Geschädigte zur Zahlung der anfallenden Reparaturkosten verpflichtet; die spätere Zahlung der Rechnung - auch durch Dritte - stellt sich dann allein als Erfüllung dieser von dem Geschädigten eingegangenen Verpflichtungen dar (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 22.10.2021 - 13 S 69/21).

Vorliegend enthält das Schadengutachten bereits die Desinfektionskosten in entsprechender Höhe (s.o.). Unstreitig beauftragte der Kläger sodann die **Audi Zentrum Pörsberg GmbH** im Vertrauen auf das erstellte Schadengutachten mit der Reparatur des Fahrzeuges.

Der Umstand, dass die Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen streitig ist, ist im Hinblick auf das Werkstatttrisiko unbeachtlich (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995 - 9 U 168/94 = NZV 1995, 442). Den Interessen des Schädigers wird insoweit ausreichend Rechnung getragen, als das er nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleich die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann, wobei die Möglichkeit des Bestehens entsprechender Ansprüche genügt.

Überdies sind die Arbeiten zur Desinfektion des Fahrzeugs nach der erfolgten Reparatur zum Schutz des Kunden auch erforderlich. In Zeiten der Corona-Pandemie darf der Geschädigte eine Desinfektion der wesentlichen Kontaktteile vor Abholung des Fahrzeugs erwarten. Die Bestimmung der „Erforderlichkeit“ nach § 249 II BGB hat auf die besonderen Umstände des Geschädigten, mitunter auch auf seine beschränkten Erkenntnismöglichkeiten Bedacht zu nehmen (BGH, Urteil vom 16.11.1973, VI ZR 27/73).

Das eigene Fahrzeug ist ein Bereich der Privatsphäre, in dem das Interesse an hygienischen Verhältnissen besonders hoch ist. Der Geschädigte kann nicht abschätzen, wie viele ihm unbekannte Mitarbeiter der Werkstatt sich in dem Fahrzeug wie lange aufgehalten und dort Reparaturmaßnahmen vorgenommen haben. Aus der subjektiven Sicht eines medizinischen Laien lässt sich eine Infektionsgefahr nach Abholung zumindest nicht ausschließen. Das Sicherheitsgefühl des Geschädigten, sich keinem vermeidbaren Infektionsrisiko auszusetzen erscheint in der Pandemie mit Blick auf die möglichen schweren Folgen der Erkrankung schützenswert. So ist es in der Pandemie auch allgemein üblich geworden, Kontaktflächen, die von jedermann genutzt werden, wie Stifte, Griffe von Einkaufswagen und Türklinken regelmäßig zu desinfizieren.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711 S. 1, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Flensburg  
Südergraben 22  
24937 Flensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

██████████  
Richterin

Beglaubigt  
Flensburg, 26.08.2022

██████████  
Justizangestellte